

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 13 (1906)

Heft: 33

Artikel: Zur Kritik der St. Galler Staatsbücherei

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fadenscheinige Entschuldigung gefunden wurde, so bleibt der *Malleus maleficarum* doch mit Hansen zu reden, ein „(unglaubliches) Monstrum voll geistiger Sumpflust“, das die Freude nur des Kulturhistorikers allein ist. „Aber zu der schonungslosen und unerbittlich konsequenten Brutalität dieser Vorgänger, ihrer an Stumpfniß grenzenden aber mit theologischer Eitelkeit durchsetzen Dummheit tritt hier noch ein kaltblütiger und geschwätziger Eynismus, ein erbärmlicher und nichtswürdiger Hang zur Menschenquälerei, der beim Leser immer wieder Grimm und die äußerste Erbitterung über die Väter dieser ecklen Ausgeburt religiösen Wahns wachruft.“ *Vgl. Zauberwahn Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung von Joseph Hansen*, München und Leipzig, Druck und Verlag von R. Oldenbourg 1900. Darüber *Köln. Volkszeitung*. Literarische Beilage No. 38 vom 19. Sept. 1901. *Die Entstehung der großen Hexenverfolgung von Dr. Max Hansen*. — *Hexenaberglaube in Deutschland* von Curt Müller, Leipzig, Philipp Reclam jun. No. 3166 und 3167. Ferdinand Heigel, *der Hexenglaube*. Ein Rückblick als Perspektive, *Volkschriften*. Bamberg, Handelsdruckerei. — *Geschichte der Inquisition im Mittelalter* von Henry Charles Lea. Autorisierte Uebersetzung, bearbeitet von Heinz Winek und Max Rechel. Revidiert und herausgegeben von Joseph Hansen, I. Band. *Ursprung und Organisation der Inquisition* Bonn, Karl Georgi 1905. *Jos. Grüter, Präsr.*

○ Zur Kritik der St. Galler Staatsbücherei.

A. 1. Alle von der kant. Jugendschriftenkommission vorgeschlagenen Werke sind auch in folgenden vier Führern durch die Jugendliteratur als empfehlenswerte Schriften gekennzeichnet:

Hofst. kathol. Lehrerverein Österreichs,

“ “ “ Bayerns,

“ “ “ Württemberg's,

Lehrer Breslaus.

(In der Schweiz bringt man es nicht zu einem katholischen Jugendschriftenverzeichnis; warum, darum.) Obiges konnte für die Kommissionsmitglieder wie für den Korrespondenten denn doch auch einigermaßen zur Verhüting dienen, zumal wenn man sich gewohnt ist, jede Jugendschrift selbst zu prüfen.

2. Diesmal hat eine staatliche Kommission die Auswahl einstimmig getroffen (dabei zwei Katholiken). Auch der Einsender in No. 32 der „Päd. Bl.“ kann die gute Absicht leitender Persönlichkeiten nicht in Zweifel ziehen. Wir glaubten, den befundenen guten Willen in Uebereinstimmung mit den katholischen Kommissionsmitgliedern ausdrücklich anerkennen zu sollen und wünschen gerade, daß man sich hüben und drüben in der Kommission nicht so weit beirren lasse, daß man glaubt, man könne es unsren Leuten mit dem besten Willen nicht recht machen.

3. Gewiß ist der Staat religiös indifferent und können darum solche staatliche Bücher-Geschenke bedenklich, ja schädlich werden. So lange aber guter Wille vorhanden ist und die katholischen Kommissionsmitglieder ihre Pflicht tun, ist die Gefahr noch nicht aktuell. Denn die Auswahl muß mit wenigstens 4 von 5 Stimmen erfolgen. Wir haben nicht die Institution als solche gelobt, sondern nur die vorliegende, diesmal getroffene Auswahl gebilligt. Dagegen haben wir 1904 in drei Versammlungen, auch an der Kantonalkonferenz, und in der Presse uns gegen die Unterstützung der Jugendliteraturen in Form der Bücherabgabe gewehrt. Wie wir damals unterstützt wurden, können wir auch noch sagen, sofern man nicht

zum vornherein dagegen protestiert. Der kantonale Erziehungsverein hat im November, die Kantonalkonferenz am 1. August 1904 getagt.

4. „Warum wählen wir für unsere kath. Jugend nicht katholische, positiv erbauende Weltürz?“ fragt der Einsender. Das wir soll hier wohl heißen die katholischen Lehrer und Bibliotheksvorstände. Für unsern persönlichen Wirkungskreis haben wir diesen Rat seit zwölf Jahren getreulich befolgt, wenn auch nicht ausschließlich; es ist jedermann eingeladen, sich davon zu überzeugen. Was andere getan, entzieht sich der Beurteilung — mancherorts war es wenig genug. Uebrigens kann nun aus den vorgeschlagenen Büchern jeder nach seiner Ueberzeugung wählen — sogar ohne davon Notiz zu nehmen, daß auch einzelne protest. Autoren in den „Päd. Bl.“ eine gute Note bekommen haben. — Wir könnten aus eigener Erfahrung aus vielgerühmten kath. Jugendschriften — namentlich von Damenhand geschriebenen — Details anführen, die haarsträubender sind — als die Auszeichnung in No. 32, womit wir diejenige betreff Ablauf prinzipiell durchaus unterstützen. Im übrigen wird eine kundige und erfahrene Feder nächstens die verschiedenen Kriterien einer guten Jugendschrift an dieser Stelle klar legen. Darum Schluß!

5. Der O Korrespondent ist gerade alt und erfahren genug und in seiner politischen und religiösen Ueberzeugung göttlich so gefestigt, daß ihm die zwei Gänselfüßchen beim „konservativ“ keine Gänsehaut erwecken können. Für seine Ueberzeugung gedenkt er sich zu wehren, wo's not tut, allerdings ohne unnötig persönlich zu werden und ohne zu fragen, ob ihm hier auf Erden alles zur Rechtigkeit angerechnet werde. O.

B. Nochmals zur Kantonalkonferenz in Wattwil.

Eine Bemerkung in No. 32 dieses Blattes über besagte Konferenz veranlaßt uns zu einer Richtigstellung und Rechtfertigung.

Der Einsender meint, durch ein solches Vorgehen (Abhalten der Konferenz in der Simultankirche) gewinne die Lehrerschaft im allgemeinen nicht an Sympathie und gibt dann den katholischen Teilnehmern einen recht unschönen, versteckten Seitenhieb.

Richtig ist, daß es von Seite der Wattwiler Kirchenbehörde den Katholiken gegenüber eine gehässige Zwängerei war, die Kirche für diesen Zweck auszuliefern, und die Sympathie für den Konferenzort wurde dadurch nicht befördert. Man vergesse aber nicht, daß eben die freisinnige Mehrheit der Kirchenbehörde dies getan hat und nicht die Kantonalkonferenz oder das Büro auf derselben. Es ist gar nirgends vorgeschrieben, daß die Konferenz in einer Kirche stattfinden müsse; in Mels tagte man z. B. auch im Saale zum „Böwen“, und die dortige Teilnehmerzahl war dreimal so groß als in Wattwil. Der Konferenzort hat für das Lokal zu sorgen. Die gesamte Lehrerschaft hat also mit diesem Kirchenstreite nichts zu tun gehabt und kann deshalb für diese rein örtliche Angelegenheit unmöglich verantwortlich gemacht werden.

Wenn der Einsender in der unklaren Schlußbemerkung noch glaubt, den kath. Teilnehmern in unloyaler Weise eines anhängen zu müssen, so legen wir dagegen energisch Verwahrung ein. Denn die Delegierten waren lt. Schulordnung gesetzlich zur Teilnahme verpflichtet, gerade so gut als die Bürger zum Besuche einer Gemeindeversammlung in der Kirche, wo auch nicht immer „eminent religiöse Artikel“ verhandelt werden. Will der Einsender etwa die kathol. Gesinnung der übrigen freiwilligen Besucher anzweifeln, so erklären wir dies als eine lieblose Verdächtigung, die besser unterblieben wäre und nach gewissen Seiten auch keine „Sympathie“ erweckt.